

LEGENDE MIT SONDERBAUVORSCHRIFTEN

- ● ● GELTUNGSBEREICH
- ▭ BAUBEREICH FÜR OBERIRDISCHE BAUTEN
- ▨ ÖFFENTLICHES FUSSWEGRECHT
- ▤ UNTERIRDISCHE GEBÄUDE (EINSTELLHALLE LUFTSCH. HEIZUNG)
- ▧ NEBENBAUTEN 1-GESCHOSSIG
- ▩ WOHNBAUTEN 2-GESCHOSSIG INNERHALB DER BAUBEREICHE UND DER GELTENDEN GRENZ- UND GEBÄUDEABSTANDSVORSCHRIFTEN KÖNNEN DIE WOHNBAUTEN NOCH VERSCHOBEN WERDEN.
- PRIV. FUSSWEGE
- ▭ P PRIV. PARKPLÄTZE
- ▭ A ABFALLCONTAINER
- ▭ HOCHSTÄMMIGE BÄUME
- ▭ K KOMPOSTIERANLAGE
- ▭ WILDSTRÄUCHER
- ▭ GRÜNFLÄCHE
- ▭ SPIELPLATZ U. AUFENHALTSRAUM

ANSI

ANSICHT A

DIE FIRSHÖHEN ERGEBEN SICH AUS DER GEBÄUDEHÖHE TALSEITS VON 6m UND BERGSEITS VON 4m UND DER DACHNEIGUNG VON 31°

DIE ANSICHTEN DER GEBÄUDE MIT DEM BEINHALTETEN TERRAINSNITTEN GEHÖREN ZUM GESTALTUNGSPLAN UND SIND VERBINDLICH.

AUF DER PARZELLE SIND 6 EINFAMILIENHÄUSER UND 20 WOHNUNGEN UNTERSCHIEDLICHER GRÖSSE GEPLANT

DIE NUTZUNGSZIFFER BETRÄGT MAX. 0.45 GEMÄSS ZONENVORSCHRIFTEN

DIE BAUKOMMISSION KANN GERINGFÜGIGE ABWEICHUNGEN VOM GESTALTUNGSPLAN BEWILLIGEN.

Vom Gemeinderat genehmigt am 22. Oktober 1991
 Planaufleger vom 3. Dez 1991

H. Kuegger



in. Campora

Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. 1984 genehmigt.

Solothurn, den 16. Juni 1992

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Schmalzer

